



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 2196
Fax: 2190
Ernst.Piller@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate!

GZ: BMASK-461.304/0020-VII/2/2009

Wien, 26.08.2009

Betreff: Holztreppen bei Baustellencontainern

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

für die Unterbringung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen werden bei Großbaustellen mehrgeschossige aus Containern errichtete Bauwerke verwendet. Für die Erschließung dieser Räume werden oftmals Holzkonstruktionen für Stiegen und Verkehrswege eingesetzt. Für die Sicherstellung der Flucht im Brandfall sind folgende Sicherheitsanforderungen dafür erforderlich:

- Eine maximale Fluchtweglänge von 20 m auf der Holzkonstruktion, bis zum Erreichen eines Stiegenabganges, darf nicht überschritten werden (= Reihe mit 8 Containern á 2,5 m). Über 20 m Fluchtweglänge (ab dem 9. Container) ist ein zusätzlicher Stiegenabgang erforderlich.
- Bei Containerbauwerken ist zu gewährleisten, dass der Fluchtweg nach 40 m im Freien bzw. in einem gesicherten Freibereich endet. Der Fluchtweg beginnt jeweils bei der Containertür.
- Unter den Holztreppen dürfen keinerlei Brandlasten, wie z.B. Treibstoffe, Papier, Schalöl usw., gelagert werden.
- Feuerlöschhilfen sind in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Zur Bestimmung der entsprechenden Anzahl empfiehlt sich die Einhaltung der TRVB F 124. Diese sieht für eine „Normale Brandgefährdung“ je angefangene 200 m² Nutzfläche einen Feuerlöscher folgender Typen zu: N10, S10, G6 oder G12.

§ 46 Abs. 3 Z 10 AStV bestimmt für Fluchtwege und Notausgänge, dass lediglich § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 1 und 2 AStV für Gebäude mit Arbeitsräumen auf Baustellen anzuwenden sind.

Hinsichtlich Brennbarkeit und Verhalten im Brandfall besteht somit nur die Anforderung, dass Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen müssen. Die üblicherweise eingesetzten Konstruktionen aus massiven Holzbauteilen erfüllen die Anforderung des § 19 Abs. 1 Z 5 AStV hinsichtlich dieser Brennbarkeit und dieses Brandverhaltens.

In der Anlage wird ein Rundschreiben der Wirtschaftskammer Österreich Geschäftsstelle Bau, Referat Technische Betriebswirtschaft, Ausbildung und Referat Technik, Sicherheit, Qualität und Umwelt, zur Kenntnis gebracht. In diesem Rundschreiben werden die Mitgliedsunternehmen über die Festlegungen informiert.

Obzwar das Rundschreiben an die Landesinnungen und die Unternehmenszentralen der Bauindustrie ergangen ist, kann es in Einzelfällen erforderlich sein, im Zuge der Beratung auf die Inhalte der Vereinbarung hinzuweisen oder in weiterer Folge die Vorschreibung der Maßnahmen bei zuständigen Behörde gemäß § 10 Abs.1 ArbIG zu beantragen.

RS039-Verwendung von Holztreppen bei Baustellencontainern-171-RR

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.